

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Sektion VI
z.H. Herrn SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 444/17/KG
Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM
Telefon +43 | 1 | 811 73-250
eMail goldhahn@kwt.or.at
Datum 10. März 2017

Stellungnahme zum Entwurf des Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017

Sehr geehrter Herr Univ.-Prof. DDr. Mayr,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz geändert werden (Mittelstandsfinanzierungsgesellschaftengesetz 2017 – MiFiGG 2017).

Stellungnahme

Allgemeine Anmerkungen

Die KWT begrüßt grundsätzlich die Initiative, eine Neuregelung steuerlicher Incentivierungen für die Aufbringung von Risikokapital zu schaffen. Der Entwurf zum MiFiGG 2017 scheint den Zielsetzungen aus den Erläuternden Bemerkungen jedoch nur teilweise gerecht zu werden, insbesondere was die regulatorischen Beschränkungen betrifft.

Als nachteilig ist insbesondere zu werten, dass grundsätzlich am in der Vergangenheit geschaffenen Institut einer MiFiG als Kapitalgesellschaft festgehalten wird, während transparente Personengesellschaftsstrukturen aktuell sowohl in der österreichischen Praxis, vor allem auch im internationalen Bereich vorherrschend sind.

Ad § 27 Abs. 7 EStG

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, Besonderer Teil zu Artikel 1 (Änderungen des EStG 1988) wird ausgeführt, dass eine steuerliche Förderung von natürlichen Personen als Investoren im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit nicht vorgesehen werden soll. In Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes ist es nicht ersichtlich, warum eine derartige Einschränkung vorgenommen werden soll. Wir regen daher an, diese Einschränkung nicht vorzusehen. Dies würde auch klar zum Ziel der Bundesregierung, nämlich der Vereinfachung der Steuergesetze, beitragen. Weiters wird dadurch einem ungewünschten Abfluss von Mitteln aus dem betrieblichen in den privaten Bereich entgegengewirkt.

Sofern die Einschränkung dennoch umgesetzt werden sollte, was wie gesagt klar gegen die gewünschte Zielsetzung wirkt, regen wir an, diese Einschränkung nicht nur in den Erläuterungen zu erwähnen, sondern auch in verständlicher Form direkt in § 27 Abs. 7 EStG anzuführen.

Ad § 5 Z 14 KStG

Die bestehende Systematik einer persönlichen Steuerbefreiung nach Maßgabe des § 6b KStG wird unverändert übernommen und damit auch die schon bislang bestehende Komplexität dieser Regelungen. Weiterhin stehen Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften in dem Risiko, dass bei Aufgabe des begünstigten Zwecks die Steuerbefreiung rückwirkend entfällt. Bei allem Verständnis für die Vorbeugung missbräuchlicher Gestaltungen stellt diese Unsicherheit ein Hemmnis dar.

Nach wie vor ist eine Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft wiederum nur als Aktiengesellschaft oder GmbH (erweitert um vergleichbare ausländische Gesellschaften) vorgesehen. Damit sind die internationalen Vergleichsmaßstäbe weiter belastet. International üblich sind transparente Fondsstrukturen, die einen Kapitalabruf bei Vorliegen einer Beteiligung ermöglichen und andererseits eine rasche Rückzahlung nach Beteiligungsveräußerung. Die Beschränkung auf Kapitalgesellschaften führt wiederum dazu, dass Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsgrundsätze eingehalten werden müssen. Dies führt dazu, dass von Investoren eingesammelte Gelder als Bankguthaben niedrig verzinst angelegt werden müssen und nach Veräußerung einer Beteiligung die Jahresabschlusserstellung die Beschlussfassung etc. abgewartet werden müssen, bis es zur Auszahlung kommen kann. In Österreich ist somit rechtsformspezifisch weiterhin eine Zwischenveranlagung unumgänglich. Auch die Frage der Beihilfe nach europarechtlichen Erwägungen ergibt sich letztlich nur daraus, dass eine Kapitalgesellschaft mit einer Personengesellschaft gleichgestellt wird und die Besteuerungsebene der Kapitalgesellschaft steuerneutral gestellt wird.

Unverändert bestehen Bedenken betreffend der Rechtssicherheit betreffend der Forderung, dass das Eigenkapital nachhaltig mindestens 75% in Beteiligungen zu investieren ist. In der bisherigen Relationenberechnung waren Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften angehalten zumindest 70% des Eigenkapitals in Beteiligungen zu investieren und den Rest ausschließlich in Form von Geldanlagen und anderen Forderungen an Kreditinstituten zu halten. Nunmehr wird in diesen Relationen auf 75:25 verschoben.

Neu ist, dass eine Investitionsstrategie im Einklang mit der Rz 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risiken und Finanzierungen gegeben sein muss. Dort wird für eine Investitionsstrategie, die kommerziell solide ist und insbesondere eine geeignete Risikodiversifizierungsstrategie

umfasst, gefordert. Dies lässt einen bei weitem größeren Spielraum zu, als die bisherigen Veranlagungsrichtlinien der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft. Auf der anderen Seite ergibt sich aus der Neufassung des § 6b eine erheblich gestiegene Rechtsunsicherheit. Dies insbesondere auch deshalb, da eine Verordnungsermächtigung nicht vorgesehen ist, die Präzisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wie „nachhaltig“ und eine Erklärung der Fristigkeiten daher nicht gegeben ist. Es besteht daher das große Risiko, dass innerhalb der 7 Jahre ein Abgehen von dem begünstigten Zweck angenommen wird und die Steuerbefreiung gänzlich wegfällt.

Grundsätzlich sollte die Beteiligung über einen AIF einem Direktinvestment steuerlich gleichgestellt werden. Veräußerungsgewinne im Privatvermögen werden idR mit dem festen Satz von 27,5% besteuert, ebenso Anteile an einem Alternativen Investmentfonds, wobei auf Ebene des AIF ein Verlustvortrag besteht. Demgegenüber benötigt die MiFiG den Kunstgriff der Steuerfreistellung auf der Ebene der Gesellschaft und bietet als Incentive auf steuerlicher Ebene eine Befreiung der ersten TEUR 15 der jährlichen Ausschüttung. Die Steuerbegünstigung ist damit mit einem Maximalbetrag von EUR 4.125,- p.a. gedeckelt, eine Risikoteilung im Falle des Verlustes ist nicht gegeben und ein Verlustvortrag ist im Vergleich zum AIF nicht gegeben. Wieviel einfacher wäre es, die für PEVC-Fonds ungeeignete Ausschüttungsreihenfolge anzupassen und eine effektiveres Anreizsystem durch eine Abschreibung des Anfangsinvestments bis zu TEUR 15 p.a. zu gewähren.

Die KWT regt daher an, an Stelle einer persönlichen Steuerbefreiung für qualifizierende Kapitalgesellschaften eine steuerliche Transparenz ähnlich dem Investmentfondsregime vorzusehen, jedoch ohne der im Risikokapitalbereich hinderlichen Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge bzw. unter Umkehr der Ausschüttungsreihenfolge.

Ad § 6b Abs. 1 Z 1 KStG

In § 6b Abs. 1 Z 1 KStG des Entwurfes der MiFiGG 2017 findet sich Folgendes:

„1. Die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine vergleichbare ausländische Körperschaft.“

In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, ob eine MiFiG in Form einer österreichischen Societas Europaea ebenfalls erlaubt ist und dies wäre insoweit gegebenenfalls zu ergänzen.

Weiters stellt sich naturgemäß die Frage, was der Gesetzgeber sich unter „vergleichbare ausländische Körperschaft“ vorstellt und wie im Detail im Auslandsfall vorzugehen ist. Dies, auch wenn die Erläuterungen dazu ausführen, dass die Befreiung von der österreichischen Körperschaftssteuer grundsätzlich ins Leere führen wird. Diese Frage hat in Hinblick auf die Befreiung auf Investorenebene Bedeutung. Es ist in diesem Zusammenhang unklar, wie im Detail damit umzugehen ist, dass gemäß Erläuterungen die vergleichbare ausländische Gesellschaft „sämtliche Voraussetzungen gemäß § 6b KStG erfüllen“ muss, damit die Befreiung auf Investorenebene sichergestellt ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Erfüllung von österreichischen rechtlichen Voraussetzungen so gut wie niemals eindeutig und rechtssicher bestätigt werden kann.

Gemäß § 6b Abs. 5 KStG ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6b KStG jährlich durch Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzuweisen. Sowohl für

inländische MiFiG als auch insbesondere für ausländische MiFiG ist hier sicherzustellen, dass sich – außer in Fällen von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Pflichten mit materiell bedeutenden Auswirkungen auf die Bestätigung – keine negativen Konsequenzen für den Wirtschaftsprüfer ergeben. Ebenso dürfen sich hier keine negativen Konsequenzen für die Investoren ergeben. Auch die Interessen der MiFiG oder der vergleichbaren ausländischen Gesellschaft sind insoweit zu schützen.

Dazu ein einfaches Beispiel: Ein Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass eine MiFiG die Voraussetzungen des § 6b erfüllt. Das Finanzamt 1/23 bescheinigt das Vorliegen der Voraussetzungen. Zu einem späteren Zeitpunkt entspricht auf Grund der (geänderten) Auffassung der Finanzbehörden eine der Beteiligungen nicht den Bestimmungen des § 6b Abs. 2 KStG (zB. bestehen hier Meinungsunterschiede zur Definition oder Ausprägung von „auf keinem Markt tätig“ oder „durchschnittlichen Jahresumsatzes“ oder „nicht börsennotiert“ oder „stark risikobehafteter Sektor“ oder „nachhaltige Verletzung“ etc.)

Wir regen an, entsprechende vertrauensschützende Regelungen vorzusehen.

Die Abgabe einer Bestätigung bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6b KStG erfordert in der Praxis die Durchführung einer sonstigen Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer. Gemäß dem Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/PG 13) sind sonstige Prüfungen auftragsgebundene Prüfungen mit dem Ziel, ein Urteil darüber abzugeben, ob ein Ist-Objekt mit einem Soll-Objekt („Referenzmodell“) übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in Form einer „Zusicherung“ bestätigt.

Soll-Objekt für die sonstige Prüfung ist im konkreten Fall § 6b KStG sowie die darin geregelten Voraussetzungen. Um zu vermeiden, dass bei der Prüfung der Anforderungen ein allzu großer Interpretationsspielraum besteht, sollten diese Voraussetzungen in § 6b KStG möglichst konkret definiert sein. (vgl. insbesondere den unbestimmten Begriff „solide Investitionsstrategie in § 6b Abs. 1 Z. 4 – Wann ist eine Investitionsstrategie solide?) Wir regen eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz an.

Ad § 6b Abs. 1 Z 3 lit. b KStG idF MiFiGG 2017

In § 6b Abs. 1 Z 3 lit. b KStG idF MiFiGG 2017 wird hinsichtlich des Veranlagungsbereiches festgehalten, dass die Veranlagung ausschließlich in Form von Geldeinlagen, sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten oder Forderungswertpapieren erfolgt. Weiters wird angeführt, dass mit dem Finanzierungsbereich zusammenhängende Sicherungsgeschäfte innerhalb der 25%-Grenze zulässig sind. Es erscheint uns sprachlich unlogisch, dass mit dem Finanzierungsgeschäft zusammenhängende Sicherungsgeschäfte in die Grenze für das Veranlagungsgeschäft einzurechnen sind. Insoweit wäre unserer Ansicht nach die Erfassung entweder im Finanzierungsbereich geboten – oder der „Veranlagungsbereich“ in „Veranlagungs- und Sicherungsbereich“ umzubenennen oder eine andere logische Lösung zu finden.

In den Erläuterungen zu § 6b Abs. 1 Z 3 wird bei den Sicherungsgeschäften in Klammer „derivative Geschäfte“ angeführt. Es stellt sich die Frage, mit welchem Wert die Sicherungsgeschäfte bzw. Derivate in die relevante Grenze einzubeziehen sind. Ist hier der Buchwert, der Marktpreis, der Value at Risk oder ein anderer Wert relevant. Wir regen eine entsprechende Klarstellung an.

Ad § 6b Abs. 1 Z 3 iVm § 6b Abs. (2), erster Satz, KStG idF MiFiGG 2017

In den Erläuterungen § 6b Abs. 1 Z 3 KStG des Entwurfes des MiFiGG 2017 findet sich Folgendes:

„Der Finanzierungsbereich soll ausschließlich die Investition des Eigenkapitals in die Zielunternehmen umfassen, das den Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften durch die Investoren bereitgestellt wird; [...]“

Die Formulierung „ausschließlich“ findet sich in diesem Zusammenhang in § 6b Abs. 3 erster Satz, KStG. Es ist klar, dass eine MiFiG in bestimmten Zeitpunkten durch noch nicht erfolgte Investitionen bzw. durch erfolgte Deinvestitionen (noch) nicht in Zielunternehmen investiert sein kann. Der Begriff „ausschließlich“ ist hinsichtlich der Art der Zielunternehmen zu verstehen ist und die Erläuterungen zu § 6b Abs. 1 Z 3 KStG 1988 führen an, dass zB. im Anlaufzeitraum der MiFiG das Erreichen der Mindestschwelle von 75% erreicht werden darf. Das Kriterium der „Nachhaltigkeit“ gemäß § 6b Abs. 1 Z 3 KStG in der vorgeschlagenen Fassung – so führen die Erläuterungen aus – solle sich an die zu § 6b KStG 1988 idF StRefG 1993 ergangene Durchführungsverordnung (§ 3 Abs. 1 und 2 Durchführungs-VO, BGBl. Nr. 554/1994) anlehnen. § 6b KStG 1988 idF StRefG 1993 beinhaltete allerdings im Absatz 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung. *„Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung die Art der Veranlagung des Eigenkapitals im Finanzierungsbereich. Dabei gilt Folgendes: [...]“*.

Da die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung des § 6b KStG nicht mehr in dieser Form gegeben ist, stellt sich die Frage, inwieweit die gegenständliche Durchführungsverordnung rechtliche Relevanz hat. Unabhängig davon erscheint uns die Verweiskette weder klar noch für den Gesetzesanwender praktikabel nachvollziehbar. Wir regen an, das wichtige Kriterium der „Nachhaltigkeit“ entweder im KStG direkt zu regeln oder eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen. Ein Verweis auf eine Durchführungsverordnung, welche auf Grund einer in der vorgeschlagenen Fassung des 6b KStG nicht mehr existierenden Verordnungsermächtigung erlassen wurde, ist mit dem Ziel der Bundesregierung, einfachere und klarere Gesetze zu erlassen, nicht im Einklang („Ein Wasserstrahl geht nicht um die Ecke“).

Weiters sind nach wie vor Nebenleistungen genannt, eine Abgrenzung dieser Nebenleistungen zu den begünstigungsschädlichen Leistungen ist allerdings nicht ersichtlich. Gesamt ergibt sich eine Unzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die jedenfalls nicht zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen, sondern die ohnehin bereits als überkompliziert bekannten Regelungen des § 6b nochmals mit Rechtsunsicherheit belasten.

Abweichend zu der bisherigen Regelung bzw. der Präzisierung im Rahmen der Verordnung ist derzeit nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt die Veranlagungsanforderungen „nachhaltig“ erreicht sein müssen. Eine wie bisher vorhandene Präzisierung über eine Verordnung ist nicht mehr möglich, die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn nicht genau nach 7 Jahren die Voraussetzungen erfüllt sind, sondern der Investitionszeitraum schneller oder langsamer von statten geht. Unverändert schwierig sind Gestaltungen von closed-end funds, die insbesondere von Investoren nachgefragt werden, die aus compliance-Gründen eine Veranlagung auf unbestimmte Zeit nicht eingehen dürfen.

Weiters ist nicht geklärt, wie mit sinkendem Eigenkapital – zB. aus Bewertungsverlusten aus dem imparitätischen Realisationsprinzip – umzugehen ist.

In § 6b Abs. 2 Z 3 ist festgehalten, dass die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft in einzelne Unternehmen höchstens 20% ihres Eigenkapitals und höchstens € 15 Mio. einschließlich Anschluss- und Annexfinanzierungen investieren darf. Unklar ist die Definition des Eigenkapitals - insbesondere in Fällen, in welchen dieses in der Folge sinkt.

Ad § 6b Abs. 1 Z 4 lit. b KStG idF MiFiGG 2017

In den Erläuterungen zu § 6b Abs. 1 Z 4 lit. b KStG idF MiFiGG 2017 wird ausgeführt, dass „[...] eine geeignete Risikodiversifizierungsstrategie [...] aufgrund des Umfanges und der geografischen Verteilung der Investitionen [...]“ vorliegen soll. Es wird aufgrund der Formulierung der Erläuterungen der Eindruck einer taxativen Aufzählung geschaffen. Es soll unserer Meinung klargestellt werden, dass auch andere Diversifizierungsstrategien geeignet sind, um kommerziell solide Streuung zu erreichen. So kann eine Diversifikation in verschiedenen Branchen durchaus geeignetere Risikostreuung bringen als eine geografische Verteilung innerhalb Österreichs innerhalb nur einer Branche.

Ad § 6b Abs. 1 Z 5 KStG idF MiFiGG 2017

In § 6b Abs. 1 Z 5 ist eine Einschränkung vorgesehen, wonach Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften mindestens 5 Gesellschafter haben müssen, wobei eine Mehrheitsbeteiligung eines Gesellschafters ausgeschlossen ist. MiFiGG können somit nicht mehr für einzelne Privatpersonen oder Business-Angels oder private Investorengruppen von weniger als 5 Personen herangezogen werden.

Ad § 6b Abs. 2 KStG idF MiFiGG 2017

Der Investitionsfokus der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft in § 6b Abs. 2 KStG ist noch undeutlicher formuliert als bisher und belastet daher die Bestimmung weiterhin mit Rechtsunsicherheit.

Der Investmentfokus für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften wurde neu gefasst. So sollen insbesondere Unternehmen in der Wachstumsphase und Unternehmen in der Frühphase in den Investmentfokus rücken. Besonders schwierig ist die dritte im Gesetz angeführte Kategorie zu fassen, da es sich um Unternehmen handelt, die einen Finanzbedarf haben, der mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten 5 Jahre beträgt. Grundsätzlich scheint diese Berechnung simpel. Da allerdings regelmäßig nicht nur an Jahresabschlussstichtagen Beteiligungen erfolgen, kann die Berechnung durchaus auf unterschiedliche Art und Weise durchgeführt werden. Auch diesbezüglich wäre die Bedeutung nicht so groß, wenn klargestellt wäre, ob eine Verfehlung des Investitionsfokus eine begünstigungsschädliche Betätigung darstellt und daher eine Fehlberechnung bei einem Investment geeignet ist, die Steuerbegünstigung der gesamten Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft zu gefährden. Eine Klarstellung könnte erreicht werden, in dem auf die 5 letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre vor Eingang der Beteiligung/Abschluss des Beteiligungsvertrages abgestellt wird.

Auch die abschließende versuchte Klarstellung, die auch Anschlussfinanzierungen nach 7 Jahren bei bestehenden Investments für zulässig erklärt, trägt zur Rechtsunsicherheit bei. Voraussetzung ist nämlich, dass dies bereits im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen war - dies erscheint unter

der nicht realistischen Annahme zu stehen, dass Jungunternehmer einmal mit Geld ausgestattet werden und dann alles von alleine läuft. Der Anschlussfinanzierungsbedarf wird erst nach gewisser Geschäftsentwicklung erkennbar und es wäre zielführend, außer Zweifel zu stellen, dass Investitionen und Anschlussfinanzierungen in bestehende Beteiligungen im Rahmen der Höchstgrenzen über die gesamte Besitzdauer jederzeit möglich sind.

Weiters wird ein stark risikobehafteter Sektor zB. Biotechnologie im Sinne der Rz 73 der Leitlinien in den Investitionsfokus der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften aufgenommen. Die Angaben in der Rz 73 der Leitlinien decken sich teilweise mit den Frühphasenunternehmen, die risikobehafteten Sektoren werden mit Biotechnologie, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie im allgemeinen bei innovativen KMU beispielhaft angegeben. Es ist daher anzuregen, festzuhalten, dass sämtliche KMU, deren Produkte Innovationen darstellen, in den Finanzierungsbereich einer MiFiG aufgenommen werden können.

Aus der Sicht der Praxis ist zu hinterfragen, weshalb die bisherigen Regelungen, die ein vorübergehendes Abweichen von den Veranlagungsrichtlinien zB. zu Sanierungszwecken oder zur Vermeidung eines sonstigen Schadens ermöglicht haben, in der Neufassung ohne Verordnungsermächtigung keine Berücksichtigung mehr finden. Damit wird aber auch verhindert, auf sich wandelnde Marktbedingungen oder technische Entwicklungen im Zeitablauf geeignet zu reagieren. In der Vergangenheit und in der Erfahrung der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft sind insbesondere zur Rettung von Unternehmen Kapitalerhöhungen durchgeführt worden, die vorübergehend zu einer Mehrheitsbeteiligung der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft geführt haben. Teilweise waren diese Bemühungen, ein Unternehmen zu retten, erfolgreich und in der Folge wurde die Beteiligung zur Gänze oder zum Teil veräußert, sodass die Bestimmungen wieder eingehalten waren. Weiters gab es Fälle, wo trotz erneuter Geldzufuhr der Bestand des Unternehmens nicht erhalten werden konnte. Sofern hier keine Möglichkeit gegeben wird, auf geänderte Bedingungen geeignet zu reagieren und gegebenenfalls eine weitere Kapitalerhöhung durchzuführen, ergibt sich für den Fall des Zustandekommens derartiger Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften hier für alle Fälle, dass das „Aus“ des kapitalbedürftigen Unternehmens wahrscheinlicher ist als bisher. Andererseits ist zu erwarten, dass erfahrene Investmentmanager die Rechtsform der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft weiterhin ablehnen, da keine Flexibilität besteht, auf Entwicklungen, die von der Ursprungserwartung abweichen, angemessen zu reagieren. Eine bisher in der Verordnung vorgesehene Sanierungsmöglichkeit und Rückführung in den gesetzeskonformen Zustand bis spätestens 3 Jahre nach Wegfall des Sanierungsgrundes war bereits beim bisherigen Regime der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft von Bedeutung und ist auch für die Zukunft zu begrüßen.

Ad § 6b Abs. 6 KStG idF MiFiGG 2017

In § 6b Abs. 6 KStG 2017 sollen die Rechtsfolgen für die nachhaltige Verletzung der Voraussetzungen des § 6b KStG durch MifiG geregelt werden. Insbesondere wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Nachbesteuerung der Gewinnausschüttungen an den Investor bei der MiFiG mit 27,5% erfolgen soll. Da es sich hier um von der ausschüttenden Gesellschaft übernommene KEST handelt, wäre nach den allgemeinen Regeln die übernommene KEST Bestandteil der Bruttoerträge, also müssten 37,93% der Ausschüttung als Nachversteuerungssatz herangezogen werden.

Beispiel: Die Ausschüttung war EUR 100,00. Wenn der (errechnete) Bruttoertrag EUR 137,93 beträgt, dann ergibt sich bei Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5% eine Nachversteuerung von EUR 37,93.

Wir regen an, klarzustellen ob die Berechnung dieser allgemeinen Regel folgt.

Die Einschränkung der Nachversteuerung einer „nachhaltigen“ Verletzung in § 6b Abs. 6 erscheint ungenügend. Bisher waren Anlaufzeiträume von 5 bis 7 Jahren erforderlich und zugestanden, die Anordnungen hinsichtlich der Veranlagung – zB. 75% in Beteiligungen etc. – zu erreichen. Auch hier ist im Entwurf der Begriff „nachhaltig“ keiner Präzisierung zugeführt worden.

Ad § 6 Abs. 1 Z 8 lit. g bzw. i UStG idF MiFiGG 2017

Es ist unbestritten, dass im Rahmen der Europäischen Union die Inländerdiskriminierung zulässig ist. Die Einschränkung der Umsatzsteuerbefreiung auf konzessionierte AIFM kommt einer Inländerdiskriminierung gleich, da in kleineren EU-Ländern eher kleine Fonds, die keine Konzessionierung benötigen, dominieren, während konzessionierte Fonds insbesondere einen Fokus auf Großbritannien und Deutschland legen. Aber auch Fonds der Länder Frankreich, Italien oder der Schweiz sowie internationale Fonds über Strukturen in Luxemburg erreichen Größenordnungen, die auch für Alternative Investmentfonds die Konzessionierung vorsehen. In Österreich ist hingegen ein Überwiegen der nicht konzessionierten Fonds zu erwarten. Dies bedeutet allerdings, dass die Umsatzsteuerbefreiung für registrierte Fonds tendenziell ausländische Alternative-Investmentfonds gegenüber österreichischen begünstigt. Dies steht in krassem Widerspruch zum Vorblatt und zu den Erläuternden Bemerkungen, die eine Belebung (im Sinne einer Reanimation) des vorbörslichen Kapitalmarkts in Österreich als Zielsetzung des Gesetzesentwurfes angeben. Es besteht keinerlei Veranlassung, nicht eine Gleichschaltung zu anderen EU-Mitgliedstaaten zu finden, in dem alle Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften und Alternativen Investmentfonds als Sondervermögen definiert werden. Letztlich führt die Regelung dazu, dass der Personalaufwand für die Verwaltung, die Auswahl und die Veräußerung der Beteiligungen in Österreich sich gegenüber ausländischen Fonds um den Steuersatz von 20% verteuert. Dieser Wettbewerbsnachteil ist geeignet, die gesamte wünschenswerte Maßnahme eines vorbörslichen Kapitalmarkts zu vermeiden.

Nach den ErlRV kann die Steuerbefreiung „für die Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungsgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 15 des BWG) durch Unternehmer, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen“ entfallen, weil diese Leistungen bereits gemäß § 6 Abs. 1 Z 8 lit. g UStG steuerfrei sind.

Die KWT begrüßt grundsätzlich diese Klarstellung und die Subsumierung unter Z 8 lit. g; es wird jedoch angeregt, diese Klarstellung in den Gesetzestext der Z 8 lit. g aufzunehmen, weil sich in den UStR 2000, Rz 771 ff keine diesbezügliche explizite Aussage findet und uMn dies auch aus der Literatur nicht in dieser Eindeutigkeit hervorgeht (zB. „In unionsrechtskonformer Auslegung ist die Steuerbefreiung nicht nur auf Umsätze der genannten Anteile und die Vermittlung solcher Umsätze anwendbar, sondern auf alle Leistungen, die sich auf die Anteile beziehen“). Eine gesetzliche Klarstellung ist jedenfalls zu bevorzugen und kann durch Übernahme der entsprechenden Formulierung aus Z 8 lit. i in lit. g sehr leicht bewerkstelligt werden.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für
Steuerrecht)



Mag. Gregor Benesch
(Stv. Kammerdirektor)

Mag. Gerhard Marterbauer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für
Unternehmensrecht und Revision)

Referenten:

Dr. Wolfgang Fritsch

Mag. Herbert Houf

Mag. Dr. Eugen Strimitzer

Mag. Thomas Strobach

Mag. Gottfried Sulz

Mag. DDr. Hans Zöchling